

Informationen zum Datenschutz beim Unterhaltsvorschuss gem. Art. 13, 14 DSGVO und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Diepholz erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

Die umseitigen Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für

Vor- und Nachname des Kindes (Druckschrift)

nehmen Sie bitte zur Kenntnis.

Die Bearbeitung Ihres Antrages setzt voraus, dass Sie sich mit der notwendigen Datenerhebung und Datenverarbeitung einverstanden erklären.

Die vorstehenden und umseitigen Informationen zum Datenschutz beim Unterhaltsvorschuss habe ich per Ausfertigung erhalten. Mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landrat des Landkreises Diepholz, Herr Cord Bockhop, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Telefon: 05441 976-1000

Datenschutzbeauftragte/r

DSB Landkreis Diepholz, Herr Kim Schoen (ITEBO), Stüvenstraße 26, 49076 Osnabrück, Telefon: 0541 9631-222

Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Diepholz verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land Niedersachsen übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug
- Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch den Landkreis Diepholz stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 c), Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden vom Landkreis Diepholz verarbeitet:

Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Empfänger/innen oder Kategorien von Empfänger/innen

Die oben genannten Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung an folgende Dritte übermittelt werden:

Anderer Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte, z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen,

Bundes- und Landesrechnungshof, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

Datenerhebung bei anderen Stellen

Der Landkreis Diepholz kann zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit c), Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Anderer Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von bis zu 6 Jahren nach Schließung der Akten. Die Akten werden geschlossen, wenn kein Unterhaltsvorschuss mehr gezahlt wird und die Bearbeitung des Rückgriffes gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde.

Die Speicherfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, indem der Vorgang geschlossen wird. Während des Verfahrens und innerhalb der genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Landkreis Diepholz die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

10. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der **Landesbeauftragten für Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover**, zu.